

Benutzungsordnung

für das Hallenbad der Stadt Olfen

§ 1

Zweckbestimmung

1. Das Hallenbad dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Gleiches gilt für andere Nutzer, denen Benutzungszeiten zugeteilt sind bzw. denen durch Vertrag die Sportstätte überlassen wird. Die Nutzung ist diesen nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet.

§ 2

Zutritt

1. Das Hallenbad und seine Einrichtungen kann jedermann benutzen. Ausgeschlossen sind Betrunkene und Personen, die an ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten leiden sowie solche, die in der freien Willensbestimmung beeinträchtigt sind.

Kinder unter sieben Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt; Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
3. Der Zutritt zu den Einrichtungen und deren Benutzung ist während öffentlicher Badezeiten nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
4. Kindern, Jugendlichen und geschlossene Besuchergruppen können Sammelumkleideräume zugewiesen werden.
5. Soweit Nutzern Benutzungszeiten zugeteilt sind bzw. durch Vertrag die Sportstätte überlassen wird, hat der Übungsleiter als erster das Hallenbad zu betreten. Er darf als letzter das Gebäude erst dann verlassen, wenn er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

§ 3 Eintritt

1. Für die Benutzung des Bades während öffentlicher Badezeiten ist eine Karte gegen Zahlung des Eintrittspreises zu ziehen. Diese ist beim Badepersonal abzugeben.
2. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene oder nicht benutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Eintrittspreise und Öffnungszeiten

Die Höhe der Eintrittspreise und die Öffnungszeiten werden von der Stadt Olfen festgelegt. Sie werden durch Aushang im Bad bekanntgegeben.

§ 5 Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Duschaum mit Seife gründlich zu reinigen.
2. Das Wasser in dem Schwimmbecken darf nicht verunreinigt werden. Der Gebrauch von Einreibemitteln ist vor und während der Schwimmphase nicht gestattet.

§ 6 Badezeit

1. Die Badezeit ist grundsätzlich unbegrenzt. Die Schwimmhalle ist spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.
2. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Benutzung des Hallenbades in der Regel bis 19.00 Uhr begrenzt.

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und dem Anstand sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft, um eine Beeinträchtigung des Badebetriebes zu vermeiden. Das Rauchen im Hallenbad und allen übrigen Gebäuden des Bades ist untersagt.
2. Das Aus- und Ankleiden hat in den dazu bestimmten Kabinen und Räumen zu geschehen.

3. Badeschuhe, Tauchgeräte und Schwimmflossen sind in dem Becken nicht erlaubt. Jeder Badegast - gleich welchen Geschlechts - hat eine Badehaube zu tragen.
4. Das Schwimmbecken darf nur über die Einstiegleitern betreten und verlassen werden. Das Turnen an den Einstiegleitern ist untersagt. Das Hineinspringen in das Schwimmbecken vom Beckenrand ist nicht gestattet.
5. Die Benutzung der Sprunganlage (Startblöcke) ist nur zu den freigegebenen Zeiten und auf eigene Gefahr gestattet. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, daß die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist.
6. Im übrigen ist das Hineinspringen in das Schwimmbecken nur zu den freigegebenen Zeiten an einer Stirnseite nach näherer Anweisung des Badepersonals gestattet.
7. Soweit das Hallenbad Kanuten überlassen wird, ist darauf zu achten, daß nur die Eskimorolle geübt und der Schwimmbadrand mit den Booten nicht berührt wird.

§ 8

Haftung der Bad-Besucher

1. Die Bad-Besucher haben für Schäden, die sie an dem Gebäude oder den Einrichtungen schuldhaft verursachen, vollen Ersatz zu leisten.

Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben.

2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder sonstigen Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dieses sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

§ 9

Haftung der Gemeinde

1. Die Stadt Olfen als Träger der Einrichtung haftet für die abgelegten Kleidungsstücke sowie bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen wird.
2. Die Haftung der Stadt Olfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Für den Verlust von Geld und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
4. Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dieses unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

§ 10

Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb des Bades aufgefunden werden, sind dem Badepersonal abzuliefern. Wer Fundsachen nicht abgibt, macht sich der Fundunterschlagung schuldig.

§ 11 Aufsicht

1. Das Badepersonal führt während der öffentlichen Badezeiten die Aufsicht im Hallenbad und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt zu folgen.
2. Die ebenfalls zur Nutzung Berechtigten und ihre Übungsleiter sind auch in vollem Umfang zur Beachtung der Ordnung verpflichtet.
3. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich den Anordnungen des Badepersonals widersetzen, können aus dem Bad gewiesen werden. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückgezahlt.

Bei vertraglich überlassener Nutzung behält sich die Stadt Olfen vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 12 Schlußbestimmung

Die früher erlassene Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Olfen vom 01.02.1983 tritt mit Wirksamkeit dieser Ordnung außer Kraft.

59399 Olfen, 19.09.1994

Im Auftrag

Overes